

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN • ING. GÜNTER GRÜNER GMBH

I. Vertragsumfang und Gültigkeit

- (1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen inklusive Service- und Supportleistungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.
- (2) Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn Sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- (3) Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Erklärungen per Telefax oder e-Mail genügen der Einhaltung der Schriftform.
- (4) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für das gegenständliche Rechtsgeschäft unwirksam, soweit diese nicht im Einzelnen von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

II. Leistung und Prüfung

- (1) Die Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen (FM-Anpassungen, etc.) ist die schriftliche Leistungsbeschreibung. Die Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
- (2) Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen einer Programmabnahme spätestens 4 Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als angenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als angenommen.
- (3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.
- (4) Bei Bestellung von Software-Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

III. Lieferung und Leistungszeit

- (1) Die Ing. Günter Grüner GmbH ist bestrebt, die vereinbarten Liefer- bzw. Erfüllungstermine nach Maßgabe der Möglichkeiten genau einzuhalten. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sie beginnen mit dem Tage der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, werden von der Ing. Günter Grüner GmbH nicht vertreten und können nicht zum Verzug der Ing. Günter Grüner GmbH führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- (3) Liefer-/Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, behördliche Anordnungen etc., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Unterpierlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche jedweder Art sind ausgeschlossen.
- (4) Der körperliche Hin- und Rücktransport des Materials des Auftraggebers und etwaiger Arbeitsergebnisse erfolgt, sofern der Transport von Ing. Günter Grüner GmbH zu erledigen ist, auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers an die von ihm namhaft zu machende Stelle.
- (5) Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme enthalten, ist Grüner berechtigt Teillieferungen durchzuführen.

IV. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich in Euro ab unserem Lager zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Bei Softwareprogrammen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand werden von den Vertragspartnern entsprechend berücksichtigt.
- (3) Die Kosten für Fahrt, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweiligen gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- (4) Die für jeden Auftrag gültigen Zahlungsbedingungen werden in der Auftragsbestätigung bekannt gegeben.
- (5) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 1 % pro angefangenen Monat verrechnet.
- (6) Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch die Ing. Günter Grüner GmbH. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen sind wir berechtigt, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen; die bisherigen Leistungen der Ing. Günter Grüner GmbH werden jedenfalls abgerechnet, und der Auftraggeber hat diese Kosten jedenfalls zu tragen.
- (7) Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, sind wir berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- (8) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- (9) Der Auftraggeber anerkennt das Recht des Auftragnehmers Ing. Günter Grüner GmbH, dass Forderungen grundsätzlich zediert aber auch übernommen werden können (von wem auch immer).

V. Gewährleistung

- (1) Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme

schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechtfertigten Mängelrügen werden die Mängel in angemessener Frist behoben.

- (2) Die Ing. Günter Grüner GmbH übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- (3) Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. durch Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch uns.
- (4) Gewährleistungsansprüche gegen die Ing. Günter Grüner GmbH stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

VI. Haftung und Schadensersatz

- (1) Schadensersatzansprüche gegen die Ing. Günter Grüner GmbH sind grundsätzlich auf den Fall von Vorsatz und krasser grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Ing. Günter Grüner GmbH und deren Lieferanten haften nicht für besonderen, indirekten oder beiläufig entstandenen Schaden, Folgeschaden, entgangene Gewinne, Umsatzerlöse, Verträge oder Kunden, Nutzungsausfall, Datenverlust, Betriebsunterbrechung, Kosten der Ersatzbeschaffung von Waren oder Dienstleistungen oder das Nichterreichen erwarteter Kosteneinsparungen, selbst wenn der Auftraggeber auf die Möglichkeit derselben hingewiesen wurde oder wenn diese bei vernünftiger Betrachtungsweise vorhersehbar waren.
- (3) Die vorstehenden Beschränkungen der Haftung gelten nicht für eine Haftung einer Vertragspartei für direkt verursachten Schaden an Gut oder Leben aufgrund der Fahrlässigkeit der betreffenden Partei.

VII. Serviceleistungen, Software-Support Leistungen

- (1) Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Service- und Supportleistungen durch uns erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach unserer Wahl am Standort des Computersystems oder in unseren Geschäftsräumen innerhalb der normalen Arbeitszeit. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen sind wir berechtigt, die angefallenen Kosten dem Auftraggeber mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.
- (3) Gültigkeit, Preise und Abrechnungsmodi unserer Service- und Hotlinepakete entnehmen Sie den jeweiligen Verträgen (Programm-Service-Vereinbarung, Subskriptionsverträge).

VIII. Urheberrecht und Nutzung

- (1) Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen der Ing. Günter Grüner GmbH bzw. deren Lizenzgebern zu.
- (2) Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgeltes ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.
- (3) Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen.
- (4) Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben.

IX. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Produkten und Leistungen sowie aus den an der Be- und Verarbeitung entstehenden Produkte und Entwicklungen bis zur Erfüllung aller uns jetzt oder künftig gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche vor.
- (2) Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auf jene Geldbeträge, die aufgrund der Veräußerung der von uns gelieferten Waren und Leistungen beim Auftraggeber eingehen. Der Auftraggeber ist zur gesonderten Aufbewahrung dieser Geldbeträge verpflichtet.
- (3) Von Maßnahmen, welche den Eigentumsvorbehalt gefährden könnten, ist die Ing. Günter Grüner GmbH sofort zu verständigen.
- (4) Der Auftraggeber trägt alle Kosten eines Interventionsverfahrens und aller Abwehrmaßnahmen, welche die Ing. Günter Grüner GmbH für erforderlich erachtet.

X. Datenschutz, Geheimhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß dem Datenschutzgesetz einzuhalten. Die Ing. Günter Grüner GmbH verpflichtet sich, vertrauliche Informationen strengstens vertraulich zu behandeln und nur an diejenigen eigenen Mitarbeiter weiterzugeben, die notwendigerweise über diese verfügen müssen.

XI. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach dem österreichischen Gesetz, auch dann wenn der Auftrag im Ausland ausgeführt wird.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt.
- (3) Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam, so wird sie durch diejenige Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen des Fachverbandes Unternehmensberatung und Datenverarbeitung der Wirtschaftskammer Österreich ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

XII. Gerichtsstand

Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Telfs bzw. Innsbruck.